

Urteil - Erwerbstätigkeit gegeben (BGE 9C_427/2016, vom 22. Mai 2017)

Alter:	Frau, noch nicht im Rentenalter
Zivilstand:	verheiratet
Arbeitspensum:	unklar, da selbständigerwerbend Mitinhaberin (zu 50%) einer Kollektivgesellschaft, zusammen mit Ehemann, Hotelbetrieb mit 70 Mitarbeitenden
Einkommen pro Jahr:	Verluste (seit neun Jahren)
Weitere Hinweise:	Inhaber von Personengesellschaften, welche Verluste erwirtschaften, bezahlen nur den AHV-Mindestbeitrag. Investitionen von 12 Mio. Franken Umsätze in der Höhe von 5 Mio. Franken Lohnsumme für 70 Mitarbeitende bei 3 Mio. Franken
Problem:	AHV erachtet die Tätigkeit über neun Jahre mit Verlusten als Liebhaberei AHV erachtet Inhaber/-in deshalb als nichterwerbstätig
Entscheid Bundesgericht:	Person gilt als selbständigerwerbend <ul style="list-style-type: none">- Person war mehr als 9 Monate tätig- Arbeitspensum wohl über 50 Prozent Im Unterschied zur Liebhaberei (Nichterwerbstätigkeit) spricht gemäss Bundesgericht vorliegend für eine selbständige Erwerbstätigkeit, dass eine Gewinnstrebigkeit nachgewiesen ist, indem einerseits die Absicht, überhaupt Gewinn zu erzielen, gegeben ist, und sich andererseits die Tätigkeit zur nachhaltigen Gewinnerzielung eignet. Der Zeitraum, in dem welchem zwingend Gewinne zu erwirtschaften sind, damit noch von einer Gewinnerzielungsabsicht ausgegangen werden kann, lässt sich nicht generell festlegen. Im Einzelfall sind die Art der Tätigkeit und die konkreten Verhältnisse entscheidend.